

## **Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 64 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), von denen § 3 durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) geändert wurde, hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 26. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergläubiger**

Die Gemeinde Panketal erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Panketal veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

- Ausspielen von Geld (Apparate mit Gewinnmöglichkeit),
- Halten von Musik-, Scherz-, Schau-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten (Apparate ohne Gewinnmöglichkeit)

in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Eigentümer der in § 2 bezeichneten Apparate oder derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Ausnutzung überlassen wurde (Aufsteller).
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen Spielapparate aufgestellt sind, für die Steuerschuld, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus den Spielapparaten beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer veranlagt sind, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

## **§ 4 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt für die Nutzung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit: 15% des Einspielergebnisses. Das Einspielergebnis errechnet sich aus dem „Saldo 2“, den die elektronisch gezahlte Kasse („Einwurf“ abzüglich „Auswurf“ unter Berücksichtigung des veränderten „Röhreninhalts“ bzw. „Auszahlvorrats“ zuzüglich „Nachfüllung A“ abzüglich Röhrenentnahmen – so genannter „Fehlbetrag“ - ) unter Abzug der vom Aufsteller getätigten Nachfüllungen – so genannte „Nachfüllung A“ - darstellt, zuzüglich „Fehlbetrag“, abzüglich „Prüftestgeld“, „Falschgeld“, und „Fehlgeld“. Einwurf, Auswurf, Röhrenauffüllungen („Nachfüllung A“), Röhrenentnahmen („Fehlbetrag“), Saldo 2, Prüftestgeld, Falschgeld, und Fehlgeld sind vom Steuerpflichtigen (z.B. als Zählwerksausdruck) zu dokumentieren. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im nachfolgenden Absatz 2 benannten Vierteljahreszeitraum, bzw. wenn verfügbar Monatszeitraum, ist mit einem Wert von 0,00 Euro anzusetzen.
- (2) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat in den Vierteljahreszeiträumen Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember vom Steuerpflichtigen auf amtlichen Vordruck bis spätestens dem 5. Werktag des Folgevierteljahres zu erklären. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Absatz 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung steht nach § 168 Abgabenordnung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung durch die Gemeinde gleich. Solange von der Gemeinde dem Steuerschuldner keine eigene Steuerfestsetzung bekannt gemacht wird, ist von ihm die Steuerschuld auf Basis der Steueranmeldung zu zahlen.
- (3) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben. Sie beträgt je Apparat und angefangenen Monat:
  - 20,00 EUR in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen;
  - 14,00 EUR in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

## **§ 5 Anzeigepflicht und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Der Aufsteller hat den Aufbau bzw. den Abbau der in § 2 bezeichneten Apparate innerhalb von 5 Werktagen der Gemeinde anzuzeigen (Anzeigepflicht).
- (2) Die Steuer ist für Apparate mit Gewinnmöglichkeit für die unter § 4 Absatz 2 benannten vorangegangenen Abrechnungszeiträume in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit ist die Steuer zum 15.02. für die Monate Januar bis März, zum 15.05. für die Monate April bis Juni, zum 15.08. für die Monate Juli bis September und zum 15.11. für die Monate Oktober bis Dezember jeweils in Teilbeträgen fällig. Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb von

einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Bei höheren Beträgen kann monatliche Zahlung bis zum 05. des jeweiligen Folgemonats vereinbart werden.

## **§ 6 Steuerschätzung**

Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung geschätzt.

## **§ 7 Mitwirkungspflicht der Steuerschuldner**

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners und der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Gemeinde auch andere Personen (z.B. Betriebsangehörige) um Auskunft ersuchen. Die angeforderten Unterlagen sind der Gemeinde unverzüglich und vollständig im Gemeindegebiet in den Geschäftsräumen, oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder am Sitz der Gemeinde vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Spielapparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 147 Abgabenordnung.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen. Auf § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
  - Anschrift
  - Bankverbindung
- durch Mitteilung bzw. Übermittlung von:
- Ordnungsämtern
  - Einwohnermeldeämtern
  - Gewerbemeldestellen
  - Sozialversicherungsträgern
  - Bundessozialregister
  - Finanzämtern
  - Gewerbezentralregister
  - anderen Behörden.
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

## **§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der §§ 4 Absatz 2 (Steueranmeldung), 5 Absatz 1 (Anzeigepflicht); § 7 Absätze 1 und 2 (Mitwirkungspflicht) dieser Satzung können gemäß §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.2006 (Amtsblatt Nummer 11, Jahrgang 3) und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 05. 2009 (Amtsblatt Nummer 6, Jahrgang 6) außer Kraft.

Panketal, den 13.10.2011

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 13.10.2011

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister